

Statuten des Spitex-Verein Wettingen, in Wettingen

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

§1

¹ Unter dem Namen Spitex-Verein Wettingen besteht mit Sitz in Wettingen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB der bezweckt, seinen Mitgliedern sowie den übrigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Wettingen bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Wochenbett, Alter, Invalidität, bedarfsgerecht spitalexterne Hilfe und Pflege anzubieten.

² Der Verein erfüllt eine öffentliche Aufgabe und hat einen Leistungsauftrag von der Einwohnergemeinde Wettingen. Die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sind im Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Wettingen im Detail geregelt.

II. Mitgliedschaft

§2

Der Verein setzt sich zusammen aus Familiengemeinschaften und Einzelmitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen haben.

§3

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Wer aus dem Verein austreten will, hat dies der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder Ruf und Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Bei Wegzug aus der Gemeinde erlischt die Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

III. Organe

§4

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§5

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt, ausserordentlicherweise so oft der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Mitglieder werden mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet – wo dies die Statuten nicht anders vorschreiben – die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Festsetzung der Abgeltung des Vorstands
- f) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin/des Präsidenten
- h) Wahl der RevisorInnen oder der Revisionsstelle
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Auflösung und Fusion des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden, sind bis zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.

B. Der Vorstand

§7

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird ein Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern bestellt. Die Einwohnergemeinde Wettingen hat Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand.

§8

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

§9

Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstands und der Zentrumsleitung zeichnen gemäss internem Reglement

§10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§11

¹ In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten und im Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit

- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung der Generalversammlung
- d) das Erstellen des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- e) die Verwaltung des Vermögens und der Fonds
- f) kurz-, mittel- und langfristige Planung auf strategischer Ebene
- g) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und Partnern
- j) die Festlegung der Tarifpolitik
- k) die Ernennung der Zentrumsleitung sowie die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen

C. Revisionsstelle

§12

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von zwei RevisorInnen oder einer Revisionsstelle vorgenommen. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen. Die RevisorInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und sind wieder wählbar. Die RevisorInnen oder die Revisionsstelle prüfen alljährlich die Erfolgs- und Fondsrechnung und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Es steht den RevisorInnen oder der Revisionsstelle jederzeit das Recht zu, in die Buchführung und die Akten Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzielles

Vereinsvermögen

§13

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Erträge aus Dienstleistungen
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Zuwendungen von Privaten, Firmen und Vereinen

§14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Leistungen des Vereins

§15

Die Leistungen beschränken sich auf das Gemeindegebiet von Wettingen und können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beansprucht werden. Nichtmitgliedern wird ein Tarifizuschlag

verrechnet. Für neue Mitglieder besteht für die Vergünstigung der hauswirtschaftlichen Leistungen eine Karenzfrist von drei Monaten.

Die Karenzfrist bei Neuzugezogenen fällt weg, wenn die Betreffenden den Nachweis einer Mitgliedschaft bei einem Verein gleicher oder ähnlicher Zielsetzung am alten Wohnort erbringen.

§16

Personen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können die Leistungen des Vereins bis zur teilweisen oder gänzlichen Regelung der Ausstände gesperrt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§18

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn an der Generalversammlung die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

§19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

§20

Die Vorstandsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen, von denen sie in der Funktion als Vorstandsmitglied Kenntnis erhalten.

§21

Wo die Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§22

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Mai 2010 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 27. April 1998 und die ursprünglichen Statuten vom 20. Juni 1994.

Wettingen, 27. Mai 2010

Für den Vorstand
Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Dr. Doris Stump

Stefan Spring